



**Hinweise zum Ablauf der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Stand: 10. Januar 2022 - Neuerungen gelb hervorgehoben

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüflinge sowie unserer Prüferinnen und Prüfer zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der mündlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfern ein ausreichender Abstand gehalten wird und infektionsschutzgerecht gelüftet wird. Pro Kommission werden nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft. **Zuhörer und Begleitpersonen sind bei diesen mündlichen Prüfungen nicht zugelassen.** Darüber hinaus bitten wir Sie dringend, Folgendes zu beachten:

➤ Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:

- Personen,
 - die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuften Gebiet (veröffentlicht unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben oder
 - die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als sog. **enge Kontaktpersonen zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden oder
 - die **positiv auf COVID-19 getestet wurden** **und** daher einer **Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.
- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.
Ausnahmen:
 - Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen **Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.**
 - Personen, die ein negatives **PCR-Testergebnis** entsprechend § 4 Abs. 6 Nr. 1 der 15. BaylFSMV vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein.
Das Attest bzw. das Testergebnis ist vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, die nach oben Ausgeführtem nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen.** Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist insofern **nicht** erforderlich. Ihnen entsteht kein zeitlicher Nachteil; die mündliche Prüfung kann in einem zeitnahen Ersatztermin (ca. 14 Tage später) abgelegt werden, wenn kein Ausschlussgrund mehr vorliegt.

- Prüflinge, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen), sowie **schwängere Prüfungsteilnehmerinnen** bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, sofern Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets zu achten.
- Auf die erforderliche Hände-Hygiene ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.

- Unwohlsein während der Prüfung ist dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.
- **Für die mündliche Prüfung gilt 3G plus (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 der 15. BayIfSMV).**
Vor Einlass in den Prüfungsraum ist daher vorzulegen
- ein Nachweis über eine mindestens zweimalige **Impfung** (beim Impfstoff „Janssen“ von Johnson & Johnson reicht eine einmalige Impfung), wobei die letzte Einzelimpfung vor mindestens 14 Tagen erfolgt sein muss,
 - ein Nachweis einer **Genesung** von einer Sars-Cov-2-Infektion oder einer COVID-19-Erkrankung, wobei die Infektion/Erkrankung durch eine PCR-Test festgestellt worden sein muss, der mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist, oder
 - ein **negativer PCR-Test** entsprechend § 4 Abs. 6 Nr. 1 der 15. BayIfSMV, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Außerdem werden vor Einlass in den Prüfungsraum **Fiebermessungen mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers** durchgeführt. Prüflinge, die beim Fiebermessen 38,0 Grad oder mehr aufweisen, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen, da in diesem Fall eine Infektion mit dem "Coronavirus" oder eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen ist. Prüflinge, die an einer - nicht ansteckenden - chronischen Erkrankung leiden, welche zu einer erhöhten Körpertemperatur führen kann, werden daher gebeten, vorsorglich über ein aktuelles negatives PCR-Testergebnis hinaus zusätzlich eine ärztliche Bestätigung darüber mitzubringen, dass die erhöhte Temperatur durch diese Erkrankung bedingt ist; nur in diesem Fall kann bei einer Temperatur von 38,0 Grad oder mehr eine Teilnahme an der Prüfung nach Rücksprache mit dem Landesjustizprüfungsamt ausnahmsweise gestattet werden. Ein Prüfling, der wegen einer Fiebermessung von 38,0 Grad oder mehr von der Prüfung ausgeschlossen wurde, erhält einen zeitnahen Ersatztermin, sobald er ein auf einer anschließend durchgeführten Testung beruhendes aktuelles negatives PCR-Testergebnis vorlegen kann und entweder wieder fieberfrei ist oder eine ärztliche Bestätigung darüber vorlegen kann, dass die erhöhte Temperatur durch eine anderweitige - nicht ansteckende - Erkrankung bedingt ist.
- Sowohl Prüflinge als auch Prüferinnen und Prüfer haben **auf den Verkehrsflächen** (d.h. in Gängen, Aufzügen etc.) bis zum Einnehmen der Plätze im Prüfungsraum und nach Verlassen der Plätze **eine FFP2-Maske** zu tragen; dies gilt **auch während der anschließenden Einsicht in die Prüfungsakten** sowohl für die Prüflinge als auch für die hierbei Aufsichtführenden. Bei der Identitätskontrolle ist die Maske kurz abzulegen. **Während der mündlichen Prüfung muss am Platz eine medizinische Gesichtsmaske o d e r eine FFP2-Maske getragen werden.** Soweit im Einzelfall das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ist eine Befreiung von der Maskenpflicht rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung ausschließlich beim Landesjustizprüfungsamt unter Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests zu beantragen, in dem insbesondere konkret und nachvollziehbar dargelegt sein muss, aufgrund welcher gesundheitlicher Beschwerden das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission ist nicht befugt, eine Befreiung von der Maskenpflicht ad hoc zu erteilen. Prüflinge, denen eine Befreiung von der Maskenpflicht bewilligt wird, werden ausschließlich im Rahmen einer Einzelprüfung, also nicht zusammen mit anderen Prüflingen, geprüft.

Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>, Rubrik "Erste Juristische Staatsprüfung / Aktuelles / Weiteres" sowie im „Downloadbereich Prüflinge“ veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend.

gez. Dr. Karin Angerer
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts